Beitragsordnung

Tennisklub Grün-Weiss Mannheim e.V.

§ 1 Vorbemerkung

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Dezember 2025 (Anpassung der Beitragsentwicklung an die Inflationsrate des Vorjahres) gilt ab 09.12.2025 folgende Beitragsordnung.

§ 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt für alle Mitglieder **0,00 Euro**.

§ 3 Mitgliedsbeitrag Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Mitgliedsbeitrag Aktive Mitgliedschaft

(1) Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder (Erstmitglied) beträgt **930,00 Euro**. Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Ehegatte bzw. der Lebensgefährte / die Lebensgefährtin in Haushaltsgemeinschaft unterliegt als Zweitmitglied bei ebenfalls aktiver Mitgliedschaft einem reduzierten Beitrag (Familienmitgliedschaft). Der Jahresbeitrag aus dieser Familienmitgliedschaft beträgt **695,00 Euro**.

(3) Für Mannschaftsspieler ab Oberliga aufwärts kann der Beitrag auf Antrag auf **0,00 Euro** gesetzt oder gemindert werden. Über den Umfang der Beitragsminderung entscheidet der Vorstand vor der jeweiligen Mannschaftsmeldung in einer Vorstandssitzung.

(4) Aktive Mitglieder, die als vom Vorstand genehmigte Vereinstrainer fungieren, sind beitragsfrei.

§ 4a Mitgliedsbeitrag Young Professionals

Für aktive Mitglieder bis zu einem Alter von einschließlich 30 Jahren beträgt der Jahresbeitrag **695,00 Euro**, wenn sie nicht mehr zu einer für sie günstigeren Beitragsklasse gehören. Bei einer Familienmitgliedschaft gem. § 4 Abs. 2 unterliegt dieses Zweitmitglied bei ebenfalls aktiver Mitgliedschaft bis zu einem Alter von 30 Jahren einem reduzierten Beitrag. Der Jahresbeitrag aus dieser Familienmitgliedschaft beträgt **460,00 Euro**. Young Professional ist derjenige, der im laufenden Vereinsjahr noch 30 Jahre alt ist.

§ 4b Mitgliedsbeitrag Seniorenmitglieder

Für aktive Mitglieder ab einem Alter von 75 Jahren beträgt der Jahresbeitrag **695,00 Euro** (Seniorenmitgliedschaft). Bei einer Familienmitgliedschaft gem. § 4 Abs. 2 unterliegt dieses Zweitmitglied, welches ebenfalls Senior ist, einem reduzierten Mitgliedsbeitrag. Der Jahresbeitrag aus dieser Familienmitgliedschaft beträgt **460,00 Euro**. Senior ist derjenige, der bereits 75 Jahre alt ist oder im laufenden Vereinsjahr 75 Jahre alt wird.

§ 5 Mitgliedsbeitrag Juniorenmitglieder

(1) Der Jahresbeitrag für Juniorenmitglieder beträgt **420,00 Euro.**

(2) Der Jahresbeitrag für auswärtige Juniorenmitglieder beträgt **155,00 Euro**

(3) Juniorenmitglieder sind Schüler bzw. Studenten über 18 Jahre, die an einer Hochschule oder einer gleichgestellten Lehranstalt immatrikuliert sind, und Mitglieder, die sich in Berufsausbildung befinden. Juniorenmitglieder sind älter als 18 Jahre und dürfen das 28. Lebensjahr zum Beginn des Vereinsjahres, d.h. am 01.10. des betreffenden Jahres noch nicht vollendet haben.

(4) Auswärtige Juniorenmitglieder sind solche Mitglieder, deren Lehranstalt mehr als 50 km von Mannheim entfernt ist und die in Nähe der Lehranstalt wohnen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag Jugendmitglieder und Kinder

(1) Der Jahresbeitrag für Jugendmitglieder beträgt **265,00 Euro**.

(2) Der Jahresbeitrag Jugendmitglieder ab dem 3. Jugendlichen beträgt **195,00 Euro.**

(3) Der Jahresbeitrag für Kinder von 4 bis 6 Jahre beträgt **60,00 Euro**. Kinder unter 4 Jahre sind beitragsfreie Mitglieder (falls ein Elternteil Mitglied ist).

(4) Jugendmitglieder sind Schüler oder in Berufsausbildung befindliche Jugendliche, soweit sie im Kalenderjahr, welches den 01.10. bis 31.12. des Vereinsjahres beinhaltet, noch nicht 19 Jahre alt geworden sind.

(5) Kinder unter 4 Jahre sind Kinder, die im Kalenderjahr, welches den 01.10. bis 31.12. des Vereinsjahres beinhaltet, noch nicht 4 Jahre alt geworden sind.

(6) Kinder bis 6 Jahre sind Kinder, die im Kalenderjahr, welches den 01.10. bis 31.12. des Vereinsjahres beinhaltet, noch nicht 7 Jahre alt geworden sind.

(7) Der Erwerb der Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen bedarf bis zur Volljährigkeit der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(8) Mitgliedschaften von Kindern und von noch nicht volljährigen Jugendlichen sind nur in Verbindung mit mindestens einem Elternteil möglich.

§ 7 Mitgliedsbeitrag Auswärtige Mitglieder

(1) Der Jahresbeitrag für auswärtige Mitglieder beträgt **275,00 Euro**.

(2) Auswärtige Mitglieder sind solche Mitglieder, deren ständiger Wohnsitz und Arbeitsplatz mindestens 50 km von Mannheim entfernt liegen und die nur noch besuchsweise und in sehr geringem Umfang die Tenniseinrichtungen des Vereins benutzen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag passive Mitglieder

(1) Der Jahresbeitrag für passive Mitglieder beträgt **265,00 Euro**.

(2) Passive Mitglieder sind als Fördermitglieder solche Mitglieder, welche die Tennis-einrichtungen des Vereins nicht benutzen.

(3) Passive Mitglieder, welche zusätzlich regelmäßig die Beachtennisanlage nutzen, haben einen Jahresbeitrag von **450,00 €** zu entrichten.

§ 9 Mitgliedsbeitrag Firmenmitglieder

(1) Der Jahresbeitrag von Firmenmitgliedern beträgt **1.180,00 Euro**.

(2) Firmenmitglieder sind Unternehmen, die für ihre Mitarbeiter im Rahmen eines Anstellungsvertrags die Mitgliedschaft übernehmen.

(3) Pro Mitarbeiter ist ein Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

§ 10 Sonstige Beiträge und Gebühren

(1) Die Verbandsabgabe je Mitglied beträgt **8,00 Euro.**

(2) Die Gastgebühr beträgt für eine Einmalbelegung eines Tennisplatzes 20,00 Euro pro Stunde (plus evtl. Badekarte). Ein und derselbe Gast kann nur maximal dreimal pro Jahr als Gast Tennis spielen.

(3) Die Gebühr für Beachtennis beträgt sowohl für Gäste als auch für passive Mitglieder ohne Beachtennis-Jahresbeitrag **10,00 Euro** pro Stunde und pro Person. Für Gäste fällt evtl. zusätzlich eine Tagesbadekarte an. Ein und dieselbe Person darf nur maximal dreimal pro Jahr als Gast Beachtennis spielen.

(4) Die Schrank-Jahresbeiträge betragen: **80,00 Euro** für einen großen Schrank, **40,00 Euro** für einen kleinen Schrank und **10,00 Euro** für ein Badefach.

(5) Die Gebühr für den Mitgliedsausweis beträgt **10,00 Euro**.

(6) Der Saison-Badebeitrag für Mitgliederkinder über 3 Jahre, die selbst keine Mitglieder sind, beträgt **30,00 Euro**.

(7) Die Tages-Badekarte für Gäste kostet bei Erwachsenen **10,00 Euro,** bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre **5,00 Euro**.

§ 11 Fälligkeit

(1) Die Beiträge, d.h. der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr, Abgaben und eventuelle Umlagen werden mit Beginn der Mitgliedschaft fällig, und zwar für das gesamte Geschäftsjahr.

(2) Die Beiträge gem. Abs. 1 werden jeweils zum Beginn eines jeden Vereinsjahres fällig, d.h. zum 01.10. fällig und sind nach Rechnungstellung zu bezahlen.

(3) Bei neu in den Verein eintretenden Mitgliedern werden die Beiträge gem. Abs. 1, zum Zeitpunkt der Aufnahme fällig und sind nach Rechnungstellung zu bezahlen.

§ 12 Zahlungsmodalitäten

(1) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift-Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die Beiträge zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die fälligen Mitgliedsbeiträge auf das Konto des Vereins zu überweisen. Bei dieser Zahlungsweise wird eine Bearbeitungsgebühr von **15,00 Euro** berechnet.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten sowie die Änderung der persönlichen Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 13 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 09.12.2025 in Kraft.